

Prüfstelle
Organismo di valutazione
Organn de valutazion

Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung 2023 – 2025

**PRÜFSTELLE
ORGANISMO DI VALUTAZIONE**

39100 Bozen | Freiheitsstraße 66
39100 Bolzano | Corso Libertà, 66

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismodivalutazione@consiglio-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org

im März 2023

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINER TEIL.....	6
1.1	Rechtlicher Rahmen im Bereich der Korruptionsvorbeugung.....	6
1.2	Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung.....	7
1.3	Geltungsdauer und Aktualisierung.....	8
1.4	Die Adressaten.....	9
1.5	Der externe Kontext.....	9
1.6	Der interne Kontext.....	10
1.7	Der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung.....	11
1.8	Die bei der Erstellung des Plans angewandte Methodik.....	12
II.	SPEZIFISCHER TEIL.....	13
2.1	Bewertung und Umgang mit dem Korruptionsrisiko.....	13
2.2	Monitoring und periodische Nachprüfung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung.....	19

ABKÜRZUNGEN

ANAC	Autorità nazionale anticorruzione (staatliche Antikorrupsionsbehörde)
CIVIT	Commissione indipendente per la valutazione, la trasparenza e l'integrità delle amministrazioni pubbliche (unabhängige Kommission für die Bewertung, die Transparenz und die Integrität der öffentlichen Verwaltungen)
DPR	Dekret des Präsidenten der Republik
PIAO	Piano integrato di attività e organizzazione (Integrierter Tätigkeits- und Organisationsplan)

I. ALLGEMEINER TEIL

1.1 Rechtlicher Rahmen im Bereich der Korruptionsvorbeugung

Mit dem Gesetz Nr. 190/2012 wurde ein einheitliches Regelwerk zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung eingeführt.

In Verbindung mit den anderen Rechtsinstituten, die bereits im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 150 vom 27. Oktober 2009 vorgesehen sind, überträgt dieses Gesetz den öffentlichen Verwaltungen eine Reihe von Verpflichtungen zur Förderung einer Kultur der Integrität.

Auf das Gesetz Nr. 190 folgten:

- das Rundschreiben Nr. 1/2013 der Abteilung für den öffentlichen Dienst (Dipartimento Funzione pubblica);
- das gesetzesvertretende Dekret Nr. 33 vom 14. März 2013 „Neuordnung der Bestimmungen über die Pflichten der öffentlichen Verwaltungen zur Veröffentlichung, Transparenz und Verbreitung von Informationen“ - dabei handelt es sich um den Einheitstext zu den Veröffentlichungspflichten der öffentlichen Verwaltung;
- das gesetzesvertretende Dekret Nr. 39 vom 8. April 2013 „Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Ämtern bei öffentlichen Verwaltungen und bei privaten, aber öffentlich kontrollierten Körperschaften im Sinne von Artikel 1 Absätze 49 und 50 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012“;
- das Dekret des Präsidenten der Republik (im Folgenden kurz: DPR) Nr. 62 vom 16. April 2013 „Verhaltenskodex der öffentlich Bediensteten gemäß Artikel 54 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001,“
- das Gesetzesdekret Nr. 90 vom 24. Juni 2014 „Dringende Maßnahmen zur Vereinfachung und Transparenz der Verwaltung und für die Effizienz der Gerichtsämter“, das in abgeänderter Form in das Gesetz Nr. 114 vom 11. August 2014 umgewandelt wurde: Hiermit wurde die oben genannte Regelung umfassend überarbeitet;
- das Gesetz Nr. 124 vom 7. August 2015 „Bevollmächtigung der Regierung zur Neuordnung der öffentlichen Verwaltungen“, Artikel 7 „Überarbeitung und Vereinfachung der Bestimmungen zur Korruptionsvorbeugung, Veröffentlichungspflicht und Transparenz“: Hier wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Inhalte und das Verfahren für die Genehmigung des Gesamtstaatlichen Plans zur Korruptionsbekämpfung, der Pläne zur Korruptionsvorbeugung und des Jahresberichts des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung genau festzulegen;
- das gesetzesvertretende Dekret Nr. 97 vom 25. Mai 2016 „Überarbeitung und Vereinfachung der Bestimmungen zur Korruptionsvorbeugung, Veröffentlichungspflicht und Transparenz, Überarbeitung des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012 und des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33 vom 14. März 2013 im Sinne von Artikel 7 des Gesetzes Nr. 124 vom 7. August 2015 zur Neuordnung der öffentlichen Verwaltungen“: Es enthält Neuerungen in Bezug auf die endgültige Klärung der Art, des Inhalts und des Genehmigungsverfahrens des Gesamtstaatlichen Plans zur Korruptionsbekämpfung sowie zum Thema Transparenz, insbesondere die endgültige Abgrenzung des subjektiven Anwendungsbereichs der Regelung, die Überarbeitung der Verpflichtung zur Veröffentlichung auf den Webseiten der öffentlichen Verwaltungen sowie das neue Recht der Bürgerinnen und Bürger auf allgemeinen Zugang zu Akten, Dokumenten und Informationen, die nicht der Veröffentlichungspflicht unterliegen;
- das Gesetzesdekret Nr. 80 vom 9. Juni 2021 „Dringende Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf die Umsetzung des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans und für ein effizientes Justizsystem“: Mit Artikel 6 wurde der Tätigkeits- und Organisationsplan PIAO eingeführt, in den auch der Abschnitt zur Korruptionsvorbeugung und zur Transparenz einfließen soll;
- das DPR Nr. 81 vom 24. Juni 2022, das kraft Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzesdekrets Nr. 80/2021

erlassen wurde: Hier werden die Obliegenheiten im Zusammenhang mit den Plänen, die in den Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan PIAO eingeflossen sind, festgelegt;
- das Ministerialdekret Nr. 132 vom 30. Juni 2022, das kraft Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzesdekrets Nr. 80/2021 erlassen wurde und den Musterplan betrifft.

Der Vollständigkeit halber sind weiters die auf lokaler Ebene ergangenen Rechtsakte und Rechtsvorschriften zu erwähnen:

- das Landesgesetz Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 „Regelung des Verwaltungsverfahrens“, das verschiedene Bestimmungen zur Veröffentlichung von Verwaltungs- und Rechtsakten enthält;
- das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 12 vom 27. April 2018 „Verordnung betreffend die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen“;
- der Plan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz des Südtiroler Landtags 2023 - 2025 – insbesondere in Artikel 18 „Erhebung der Abläufe“ ist angesichts der von der Prüfstelle durchgeführten Überprüfung des Jahresberichts des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz vorgesehen, dass die Prüfstelle einen eigenständigen Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz ausarbeiten wird;
- die im Anhang E zum Bereichsabkommen enthaltenen Dienstpflichten und Verhaltensregeln für das Personal des Südtiroler Landtages.

1.2 Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung

Im Gesetz Nr. 190/2012 ist ein umfassendes System zur Bekämpfung von Rechtswidrigkeiten in der öffentlichen Verwaltung vorgesehen. Das System ist auf zwei Ebenen – einer gesamtstaatlichen und einer dezentralen Ebene – aufgebaut:

1. Auf gesamtstaatlicher Ebene erarbeitet und verabschiedet die staatliche Antikorruptionsbehörde ANAC den Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan. Laut Artikel 1 Absatz 2-bis des Gesetzes Nr. 190/2012 dient der Gesamtstaatliche Antikorruptionsplan als allgemeine Richtschnur für alle öffentlichen Verwaltungen, die einen Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz verabschieden. Von 2013 bis 2016 haben zunächst die CIVIT – die unabhängige Kommission für die Bewertung, Transparenz und Integrität der öffentlichen Verwaltungen – und anschließend die ANAC zwei Gesamtstaatliche Antikorruptionspläne und drei Aktualisierungen derselben genehmigt. Mit dem Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2019 hat die ANAC anschließend alle in den allgemeinen Teilen der bis dahin genehmigten Plänen enthaltenen Anweisungen in einer einzigen Leitlinie zusammengeführt. Abschließend enthält der Gesamtstaatliche Antikorruptionsplan 2022 einige nützliche Empfehlungen zur Verknüpfung und Koordinierung der verschiedenen Planungsinstrumente, die in den Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO) eingeflossen sind, und zu den Prozessen und Aktivitäten, auf die man sich bei der Ermittlung von Korruptionsvorbeugungsmaßnahmen konzentrieren sollte, sowie neue Leitlinien zur Rolle des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz.
2. Auf dezentraler Ebene verabschiedet jede öffentliche Verwaltung gemäß den Anweisungen aus dem Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan einen eigenen Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz. Daher wurden bei der Ausarbeitung dieses Dreijahresplanes die im Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan geschilderten Kriterien und Methoden berücksichtigt.

Laut dem Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2019 *„wird im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Grad an Korruptionsgefährdung der Verwaltung eingeschätzt und es werden organisatorische Maßnahmen zur entsprechenden Risikovermeidung aufgezeigt (Gesetz Nr. 190/2012, Art. 1 Abs. 5). Sinn und Zweck des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz ist es, organisatorische Maßnahmen zur Eindämmung der Gefahr einer befangenen Entscheidungsfindung aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang obliegt es den Verwaltungen, das Korruptionsrisiko zu bewerten und zu steuern. Die Methodik hierzu umfasst eine (interne und externe) Kontextanalyse, eine Risikobewertung (Ermittlung, Analyse und Gewichtung des Risikos)*

und ein Risikomanagement (Ermittlung und Planung von Vorbeugungsmaßnahmen)“. Für eine Beschreibung der Methodik wird im Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan auf den Anhang 1 verwiesen.

Dabei ist zu beachten, dass der Begriff „Korruption“ in diesem Zusammenhang sehr weit gefasst ist und über den strafrechtlichen Tatbestand hinausgeht: Er umfasst ein breiteres Spektrum an Fehlverhalten und reicht von der Begehung von Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung über Handlungen, die zwar nicht strafrechtlich, aber sehr wohl für Beamten verwaltungs- und disziplinarrechtlich relevant sind, bis hin zum Treffen von Entscheidungen, die nicht im Interesse einer guten Verwaltung bzw. nicht im öffentlichen Interesse liegen, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Unparteilichkeit, aber auch unter dem Gesichtspunkt der guten Führung (Leistungsfähigkeit und Kostenwirksamkeit).¹

Im Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2022 heißt es weiter: *„Die Korruptionsvorbeugung hat einen bedeutenden Wert für die Gesellschaft und schafft einen Mehrwert für die Allgemeinheit. Sie umfasst alle Tätigkeitsfelder, die auf die Erfüllung des institutionellen Auftrags einer Verwaltung oder Institution ausgerichtet sind. Durch die Verhinderung von Missständen in der Verwaltung, die Förderung von Unparteilichkeit und Transparenz, die Eindämmung von Verschwendungen und die korrekte Lenkung des Verwaltungshandelns trägt die Korruptionsvorbeugung dazu bei, einen Mehrwert für die Allgemeinheit zu schaffen. ... Auch die systematischen, internen Kontrollen in den Verwaltungen und Institutionen sowie die Einbindung der Zivilgesellschaft tragen zum reibungslosen Ablauf in der Verwaltung und zur Schaffung von Mehrwert für die Gesellschaft bei“*.²

Eine der wichtigsten Änderungen, die mit dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 97/2016 eingeführt wurden, war die Aufnahme des gesamten Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität in den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung. Somit sind die Modalitäten zur Umsetzung der Transparenzbestimmungen nicht mehr Gegenstand einer getrennten Maßnahme, sondern werden in einem eigenen Abschnitt des Dreijahresplans beschrieben und sind somit ein integraler Bestandteil desselben.

Nichtsdestotrotz enthält der vorliegende Dreijahresplan keinen Abschnitt, der eigens dem Thema Transparenz gewidmet ist, da unter Berücksichtigung des besonderen Status der Prüfstelle als im Landtag angesiedelte Organisationseinheit davon ausgegangen werden kann, dass die gesetzlichen Transparenzaufgaben durch die Veröffentlichung der im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 33/2013 genannten Informationen und Daten im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ auf der Webseite des Landtages erfüllt werden.

1.3 Geltungsdauer und Aktualisierung

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz tritt nach der Genehmigung durch die Prüfstelle in ihrer Eigenschaft als Kollegialorgan in Kraft. Angesichts der Größe der Prüfstelle (Näheres dazu im Abschnitt 1.6) kommen die Bestimmungen des Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans 2022 über Vereinfachungen für Körperschaften und Verwaltungen mit weniger als 50 Beschäftigten³ zur Anwendung. Demnach kann der Plan für die darauf folgenden zwei Jahre bestätigt werden, es sei denn, die folgenden im Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan angeführten Umstände sind in dem Jahr vor seiner Bestätigung eingetreten:

- Auftreten von Korruptionsfällen oder etwaigen erheblichen Missständen in der Verwaltung,
- Einführung relevanter organisatorischer Änderungen,

¹ Vgl. Gesamtstaatlicher Antikorruptionsplan 2019, S. 12.

² Vgl. Gesamtstaatlicher Antikorruptionsplan 2022, S. 23.

³ „Verwaltungen und Körperschaften mit weniger als 50 Beschäftigten können den geltenden Plan nach der ersten Verabschiedung für die nächsten zwei Jahre durch eine entsprechende Maßnahme des Weisungsorgans bestätigen, es sei denn, im vorangegangenen Jahr ist ein Ereignis eingetreten, das eine Überarbeitung des Plans erforderlich macht.“ (S. 58).

- Änderungen an den strategischen Zielen.

Auf jeden Fall muss gemäß den Gesetzesbestimmungen alle drei Jahre ein neuer Plan verabschiedet werden.

1.4 Die Adressaten

Gemäß Artikel 1 Absatz 2-bis des Gesetzes Nr. 190/2012 richtet sich der Plan an alle Personen, die – in welcher Form auch immer – bei der Verwaltung arbeiten.

Adressaten des vorliegenden Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz sind demnach:

1. die Mitglieder der Prüfstelle,
2. das Personal der Prüfstelle,
3. die Berater,
4. die Inhaber von Werk-, Dienstleistungs- und Lieferungsverträgen.

1.5 Der externe Kontext

Die Analyse des externen Kontexts soll aufzeigen, wie das Umfeld, in dem eine Körperschaft tätig ist, das Auftreten von Korruptionsvorfällen in dieser Körperschaft begünstigen kann. Dies sowohl mit Bezug auf das Einzugsgebiet als auch im Hinblick auf externe Interessenvertreter, welche die Tätigkeit der Körperschaft beeinflussen können.

Vorab kann es sinnvoll sein, die wichtigsten Tätigkeitsfelder der Prüfstelle zu ermitteln. Diese lassen sich in zwei Kategorien einteilen:

- A) institutionelle Aufgaben gemäß Artikel 50 des Landesgesetzes Nr. 6/2022:
- a) Erhebung der Funktionsweise des Systems der internen Kontrollen der Landesverwaltung,
 - b) Begutachtung des Performanceberichts,
 - c) Bestätigung des Prämiensystems für die Bediensteten,
 - d) Bestätigung der Erfüllung der Auflagen im Bereich Transparenz und Integrität durch die Landesverwaltung und den Landtag,
 - e) Erstellung eines Berichts über die Gesetzmäßigkeit, die Unparteilichkeit und die reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit des Landes und der von ihr abhängigen Körperschaften,
 - f) Prüfung der von den Einbringern von Gesetzentwürfen vorgelegten Berichte zu den Folgekosten,
 - g) begründetes Gutachten zu den Entwürfen zu Kollektivverträgen, in dem die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen bestätigt wird,
 - h) Aufsicht über die Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen durch die Körperschaften des erweiterten territorialen Systems.
- B) Weitere Aufgaben:
- i) Überprüfung des Jahresberichts des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Landesverwaltung und des Landtags,
 - j) Begutachtung des Verhaltenskodexes für das Personal der Landesverwaltung,
 - k) Prüfung der Ausgaben für Wahlwerbung, die aus Anlass einer Landtagswahl bestritten werden (LG Nr. 5/2013).

In jedem dieser Tätigkeitsfelder interagiert die Prüfstelle mit folgenden Instanzen:

- a) den Organisationseinheiten der Landesverwaltung,
- b) der Generaldirektion und dem Organisationsamt des Landes,
- c) der Generaldirektion und der Personalabteilung des Landes,
- d) dem Generalsekretariat und dem Amt für institutionelle Angelegenheiten der Landesverwaltung, dem Generalsekretariat und dem Amt für Rechts- und Gesetzgebungsangelegenheiten des Landtages,
- e) den Organisationseinheiten der Landesverwaltung und den vom Land abhängigen Körperschaften,
- f) nicht näher bezeichneten Stellen, da keine Prozeduren vorgegeben sind,
- g) der Landesagentur für Kollektivvertragsverhandlungen,
- h) der Generaldirektion des Landes, der Finanzabteilung des Landes, den Körperschaften des erweiterten territorialen Systems,
- i) dem Generalsekretariat und dem Amt für institutionelle Angelegenheiten der Landesverwaltung, dem Generalsekretariat und dem Amt für Rechts- und Gesetzgebungsangelegenheiten des Landtages,
- j) dem Generalsekretariat, dem Amt für institutionelle Angelegenheiten und der Personalabteilung der Landesverwaltung,
- k) dem Generalsekretariat des Landtages und den neu gewählten Landtagsabgeordneten.

Das vorgenannte Artikel 50 schreibt weiters vor, dass die Prüfstelle ihre Funktionen in Abstimmung mit den externen Kontrolleinrichtungen und unabhängigen Behörden auf Staatsebene ausübt. Im Hinblick auf diese Bestimmung ist der Austausch mit der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC sowie mit der Kontrollsektion des Rechnungshofes Bozen von besonderer Bedeutung.

Betrachtet man die Art und den Umfang der Beziehungen zu externen Stellen, so zeigt sich, dass diese fast ausschließlich Kontrolltätigkeiten betreffen. Die Häufigkeit der Kontakte mit den oben genannten Stellen, die Anzahl der Stellen, die Tragweite ihrer Interessen sowie die von ihnen verfolgten spezifischen Ziele sind alles Elemente, die bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden.

1.6 Der interne Kontext

Laut Anhang 1 zum gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2019 sind bei der Analyse des internen Kontextes die Aspekte der Organisation und Verwaltung von Abläufen zu berücksichtigen, welche die Anfälligkeit der Struktur für das Korruptionsrisiko beeinflussen.

Die Prüfstelle wird im Gesetzesartikel zu deren Gründung (Artikel 24 des Landesgesetzes Nr. 10/1992, heute Artikel 50 des Landesgesetzes Nr. 6/22) als ein sechsköpfiges Kollegialorgan definiert, wobei drei Mitglieder von der Landesregierung und drei weitere vom Präsidium des Südtiroler Landtages ernannt werden. Die Mitglieder dürfen keine öffentlichen Wahlämter oder Funktionen in politischen Parteien oder Gewerkschaften innehaben; ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre und kann verlängert werden; ein Mitglied übernimmt die Funktion des Koordinators.

Nach langer Tätigkeit innerhalb der Landesverwaltung wurde die Prüfstelle ab dem 31. Dezember 2015 beim Südtiroler Landtag angesiedelt, was die ausdrückliche Anerkennung seiner funktionalen und organisatorischen Unabhängigkeit stärkt. Dieser Umstand wird durch den genannten Gesetzesartikel bestätigt, laut welchem die Prüfstelle die Modalitäten für die eigene Arbeitsweise mit internen Akten festlegt.

Als Unterstützung bei der Ausübung der Tätigkeit ist ein Personalkontingent von bis zu 5 Personaleinheiten vorgesehen. Die vorgesehene, unterstützende Organisationseinheit ist mit Ausnahme einer Sekretariatsmitarbeiterin noch nicht eingesetzt worden.

Der Auftrag der Prüfstelle besteht in einer unabhängigen und objektiven Überprüfungs- und Beratungstätigkeit, die darauf abzielt, für die Verwaltung einen Mehrwert zu schaffen sowie die Verwaltungs-, Risikomanagement- und Kontrollprozesse zu verbessern.

Dementsprechend unterstützt die Prüfstelle die Verantwortlichen:

- a. bei der Sicherstellung von Qualität, Innovation, Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns;
- b. beim korrekten und sparsamen Einsatz von öffentlichen Ressourcen;
- c. bei der Einhaltung der Normen, Regelungen, Kriterien usw.;
- d. bei der Förderung des Bewusstseins für größtmögliche Transparenz und Rechenschaftspflicht.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verwaltet die Prüfstelle weder Einnahmen, Ausgaben oder Vermögenswerte, noch vergibt sie Aufträge, da sie hierfür die Verwaltungsstruktur des Südtiroler Landtages in Anspruch nimmt.

Ähnlich wie andere mit Kontrollen betraute Einrichtungen erstellt auch die Prüfstelle zu Beginn eines jeden Jahres ein Arbeitsprogramm, in dem die im Laufe des Jahres durchzuführenden Tätigkeiten festgelegt sind und welches bei Bedarf abgeändert werden kann. Mit internen, vom Kollegium genehmigten Akten werden anschließend diese Tätigkeiten den Arbeitsgruppen zugewiesen, die in der Regel aus zwei Mitgliedern bestehen. Dadurch wird die Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzips“ gewährleistet. Das Ergebnis jeder durchgeführten Arbeit wird abschließend dem gesamten Kollegium zur Genehmigung unterbreitet. Dies gewährleistet mehr Unparteilichkeit bei der Bewertung aller Aspekte, einschließlich jenes hinsichtlich der korrekten Ausübung der Kontrollfunktion.

Auf der Grundlage der von der Prüfstelle selbst für die Ausübung ihrer Tätigkeit angenommenen Leitlinien orientiert sich dieselbe an konkrete Grundsätze und Regeln, die in ihrer Gesamtheit den Ethikkodex der Prüfstelle bilden. Dieser gilt sowohl für Einzelpersonen als auch für die Prüfstelle als Kontrollinstanz. Die grundlegenden, von den internationalen Standards für die Audit-Tätigkeit abgeleiteten Prinzipien sind die folgenden: Rechtschaffenheit, Objektivität, Vertraulichkeit und Fachkompetenz.

1.7 Der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung

Gemäß Artikel 1 Absatz 7 des Gesetzes Nr. 190/2012 muss jede Verwaltung einen Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung ernennen. Die Bestimmungen sehen vor, dass dieser Verantwortliche folgende Aufgaben erfüllt, wobei er durch die Zuweisung von personellen, instrumentellen und finanziellen Ressourcen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unterstützt werden muss:

- Ausarbeitung des Vorschlags für den Plan zur Korruptionsvorbeugung, der vom Weisungsorgan einer jeden Verwaltung angenommen werden muss;
- Festlegung von geeigneten Verfahren für die Auswahl und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen tätig sind;
- Überprüfung der Angemessenheit und der wirksamen Umsetzung des Plans;
- Vorschläge zur Änderung des Plans, wenn erhebliche Verstöße oder Änderungen in der Organisation oder den Tätigkeiten festgestellt werden;
- Überprüfung – im Einvernehmen mit der zuständigen Führungskraft – der tatsächlichen Umsetzung der Personalrotation in den Ämtern, die für Tätigkeiten mit erhöhtem Risiko strafbarer Korruptionshandlungen zuständig sind;
- Ermittlung des Personals, das an Schulungen über Ethik und Legalität teilnehmen soll;
- Meldung von Missständen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung an das Weisungsorgan;
- Meldung der Namen der MitarbeiterInnen, welche die Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung nicht korrekt umgesetzt haben, an die für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zuständigen Ämter;
- Verwaltung der Meldungen gemäß Artikel 54-bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 „Schutz des öffentlichen Bediensteten, der unerlaubte Handlungen meldet“, sog. Whistleblower.

Aufgrund der Tatsache, dass die Prüfstelle eine vollständig autonome Organisationseinheit ist, kann man davon ausgehen, dass das Weisungsorgan dem Kollegium entspricht, das aus dessen Mitgliedern besteht. In seiner Sitzung vom 17. März 2023 hat das Kollegium die amtierende

Koordinatorin der Prüfstelle, Frau Dr. Elena Eccher, als Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung bestimmt.

Laut Gesetz Nr. 190/2012 obliegen dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung im Normalfall auch die Aufgaben des Transparenzbeauftragten. Da die gesetzlichen Verpflichtungen zur Transparenz aus den oben genannten Gründen auf der Ebene der gesamten Körperschaft, d. h. des Südtiroler Landtages, erfüllt werden, ist davon auszugehen, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung der Prüfstelle folglich nicht auch die Funktion des Transparenzbeauftragten ausübt.

Nachdem die Prüfstelle eine einfache Organisationseinheit ohne Untergliederungen ist, kann die Aufgabe des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung, die Personalrotation in den Ämtern mit erhöhtem Korruptionsrisiko zu überprüfen, in der Praxis nicht wahrgenommen werden.

Darüber hinaus erscheint es aufgrund der äußerst geringen Mitarbeiteranzahl der Prüfstelle und deren Ansiedlung beim Südtiroler Landtag angemessen, dass die Bearbeitung der Whistleblowing-Meldungen weiterhin vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung des Südtiroler Landtages wahrgenommen wird.

1.8 Die bei der Erstellung des Plans angewandte Methodik

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung wurde von der Prüfstelle gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 190/2012 und den gesamtstaatlichen Antikorruptionsplänen unter Berücksichtigung der eigenen organisatorischen und strukturellen Besonderheiten und der Natur der abgewickelten Tätigkeiten ausgearbeitet. Wie bereits oben dargestellt, hat die Prüfstelle unter anderem folgende Aufgaben: a) die Funktionsweise des internen Kontrollsystems der Landesverwaltung zu überwachen; b) den Bericht zur Performance der Organisationseinheiten der Landesverwaltung zu begutachten; c) die Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich Transparenz und Integrität zu bestätigen; d) einen Bericht über die Gesetzmäßigkeit, die Unparteilichkeit und die reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit des Landes und der von ihm abhängigen Körperschaften zu verfassen. Bei der Wahrnehmung dieser Tätigkeiten stellt die Förderung von Integrität und Transparenz als Instrument der Rechenschaft – auch im Rahmen der Korruptionsbekämpfung – in jeder Hinsicht ein Leitprinzip für die Prüfstelle dar und hat deren Arbeit sowie deren organisatorischen Aufbau von Anfang an geprägt. Ebenso lässt sich feststellen, dass gerade die besonderen Tätigkeiten der Prüfstelle innerhalb derselben zu einer Kultur des Risikomanagements geführt haben, die auch das Korruptionsrisiko mit einschließt.

Laut gesamtstaatlichem Antikorruptionsplan 2019 besteht der Zweck des Dreijahresplans für die Korruptionsvorbeugung darin, organisatorische Maßnahmen zur Eindämmung der Gefahr einer befangenen Entscheidungsfindung festzulegen. Der vorliegende Dreijahresplan ist gemäß den Bestimmungen im Anhang 1 zum gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2019 (*Methodische Hinweise für das Management von Korruptionsrisiken*) und im Anhang 1 zum gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2022 (*Checkliste für die Erstellung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz*) so aufgebaut, dass es ein kohärentes Bündel von Maßnahmen zur Stärkung der Grundsätze der Legalität, Korrektheit und Transparenz der durchgeführten Tätigkeiten darstellt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen fördert die Anwendung der in den gesamtstaatlichen Antikorruptionsplänen 2019 und 2022⁴ dargelegten Leitsätze, unterstützt die ordnungsgemäße Arbeit der Prüfstelle und schützt deren Ansehen und Glaubwürdigkeit gegenüber den verschiedenen Ansprechpartnern.

Bei der Ausarbeitung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung wurden auch die von der

⁴ Angesichts des Umfangs und der institutionellen Besonderheiten der Prüfstelle sind folgende Punkte besonders relevant: Eine weit verbreitete Organisationskultur des Risikomanagements; die Substanz geht vor der Form; schrittweises Vorgehen; Selektivität; Integration in die Planungsprozesse; ständige Verbesserung und Weiterbildung; Wirksamkeit; Horizont des Mehrwertes für die Gesamtheit.

ANAC im Anhang 1 zum gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2019 formulierten methodischen Hinweise berücksichtigt, die nützliche Vorschläge für die Gestaltung, Umsetzung und kontinuierliche Verbesserung des „Korruptionsrisikomanagementsystems“ enthalten. Insbesondere plädierte die ANAC für einen flexiblen und kontextbezogenen Ansatz, der die Besonderheiten jeder einzelnen Verwaltung berücksichtige; weiters klärte die Antikorruptionsbehörde, dass die Erhebung der Abläufe, d. h. die Ermittlung und Analyse der Verwaltungsabläufe, der zentrale und wichtigste Aspekt der Analyse des internen Kontextes sei.

Die Ausarbeitung des Plans wurde von der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung übernommen, die sich mehrfach mit den anderen Mitgliedern der Prüfstelle absprach, um ein Konsenspapier im Einklang mit den Bestimmungen des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans 2022 zu erstellen.⁵ In Anbetracht der äußerst überschaubaren Struktur der Prüfstelle und der Homogenität der von deren Mitgliedern wahrgenommenen Aufgaben war es nicht notwendig, die Tätigkeit vorab in Makroaggregate zu unterteilen, so dass ohne Weiteres eine vollständige Liste der Abläufe erstellt werden konnte. Für jeden dieser Abläufe wurden die Korruptionsrisiken ermittelt, analysiert und gewichtet. In Anlehnung an den Vorschlag in Anhang 1 zum gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2019 wurde ein qualitativer Ansatz gewählt, wobei die Bewertung ausführlich begründet und ein Höchstmaß an Transparenz gewährleistet wird.

In der darauf folgenden Phase wurden die Maßnahmen zur Risikovorbeugung ermittelt.

Anhang 1 zum gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2019 bezeichnet die allgemeinen Maßnahmen als solche, die auf die gesamte Verwaltung einwirken und sich durch ihre Auswirkungen auf das Gesamtsystem der Korruptionsvorbeugung kennzeichnen. Die spezifischen Maßnahmen betreffen hingegen einige genaue, in der Risikobewertungsphase ermittelte Gefahren und zeichnen sich daher durch ihre Wirkung auf spezifische Probleme aus. Da die Prüfstelle Teil einer relativ umfangreichen Verwaltung ist, wurde beschlossen, keine allgemeinen Maßnahmen zusätzlich zu den im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung des Südtiroler Landtages vorgesehenen festzusetzen und sich auf die Festlegung spezifischer Maßnahmen zu konzentrieren, die mit der besonderen Tätigkeit der Prüfstelle zusammenhängen.

Die Maßnahmen wurden angemessen geplant, wobei die Zuständigkeiten, der Zeitrahmen und die Methoden zur Überprüfung ihrer tatsächlichen Umsetzung und Wirksamkeit klar angegeben wurden.

II. SPEZIFISCHER TEIL

2.1 Bewertung und Umgang mit dem Korruptionsrisiko

In Anhang 1 zum gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2019, dessen Gültigkeit auch im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2022 bestätigt wurde, ist festgehalten, dass „der zentrale und wichtigste Aspekt in der Analyse des internen Kontextes neben der Erhebung allgemeiner Angaben zur Einrichtung und zum Umfang des Verwaltungsapparates darin besteht, die Verwaltungsabläufe zu beschreiben und zu analysieren. Ziel ist es, die gesamte Verwaltungstätigkeit schrittweise zu untersuchen, um Bereiche zu ermitteln, in denen aufgrund der Beschaffenheit und der besonderen Merkmale der Tätigkeiten möglicherweise ein Korruptionsrisiko besteht“.⁶

Die Erhebung der Abläufe wurde so angelegt, dass sie gemäß den Prinzipien der Vollständigkeit, Flexibilität und Handhabbarkeit erfolgt, die im selben Anhang zum gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan angeführt sind.⁷ Im Rahmen der Umsetzung des Prinzips der Vollständigkeit wurden alle von der Prüfstelle implementierten Abläufe abgebildet und untersucht, die aufgrund ihrer

⁵ Vgl. Anhang 1, Sektion „valutazioni preliminari“, Frage Nr. 3.

⁶ ebenda, S. 13.

⁷ ebenda, S. 14 ff.

Beschaffenheit gemäß gesamtstaatlichem Antikorruptionsplan in Gänze einem der allgemein korruptionsgefährdeten Tätigkeitsfeldern zugeschrieben werden können, und genauer gesagt dem Tätigkeitsfeld „Kontrollen und Überprüfungen“, das bereits im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan in der aktualisierten Fassung aus dem Jahr 2015 enthalten war.

Unter Beachtung des Prinzips der Flexibilität ging man bei der Ermittlung der Abläufe noch gründlicher vor: Jeder „Ablauf“ wurde in „Tätigkeiten“ unterteilt, um alle in Frage kommenden Bereiche zu beleuchten, in denen es möglicherweise zu korruptem Verhalten kommen könnte. Bei der Darstellung der Endergebnisse der Analyse in Tabellenform (s. Tabelle 1) wurde das Augenmerk vor allem auf das Prinzip der Handhabbarkeit gelegt; die Informationen wurden nach Abläufen aufgeschlüsselt dargelegt, auch mit dem Ziel, die Leserfreundlichkeit der Beschreibungsbögen zu erhöhen.

Laut Angaben aus Anhang 1 zum gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2019 kam der Phase der Ermittlung des Risikos oder der risikobehafteten Ereignisse besondere Aufmerksamkeit zu. Ziel dieser Phase ist es, jene Verhaltensweisen oder Fakten zu ermitteln, die in Verbindung mit den Abläufen stattfinden, in denen es zur Korruption kommt.⁸ Auf der Grundlage einer Bewertung der Besonderheiten der Arbeitsabläufe und der Erfahrungsdaten sind risikobehaftete Ereignisse ermittelt worden, die auch nur möglicherweise eintreten könnten. Im Anschluss wurden die ermöglichenden Faktoren ermittelt, also jene Hintergrundfaktoren, die korruptes Verhalten oder Korruptionsdelikte begünstigen, um so spezifische und wirksamere Maßnahmen für den Umgang mit Korruption zu finden.

Übereinstimmend mit dem qualitativen Ansatz, der im methodologischen Anhang zum gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2019 vorgeschlagen wird und auf den auch der vorliegende Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung aufbaut, können die Kriterien für die Einschätzung der Korruptionsgefährdung in Risikoindikatoren (*key risk indicators*) umgewandelt werden, die Informationen zum Risikoniveau liefern können.

In der Phase der Erstanwendung wurden die in Anhang 1 zum gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2019 empfohlenen Indikatoren berücksichtigt. Diese lauten:

1. „externes“ Interessensniveau	Vorhandensein von wichtigen Interessen, auch wirtschaftlicher Art sowie von Vorteilen für die Adressaten des Ablaufs, was zu einer Risikosteigerung führen kann
2. Ermessensspielraum des Entscheidungsträgers innerhalb der öffentlichen Verwaltung	Vorhandensein eines Entscheidungsprozesses, bei dem der Ermessensspielraum so hoch ist, dass im Vergleich zu einem Entscheidungsprozess, bei dem wenig Ermessensspielraum vorhanden ist, ein erhöhtes Risiko vorliegt
3. Auftreten von Korruptionsfällen im untersuchten Ablauf/in der untersuchten Tätigkeit in der Vergangenheit	Wenn sich innerhalb der Tätigkeit der Verwaltung oder in ähnlichen Tätigkeiten in der Vergangenheit bereits Korruptionsvorfälle ereignet haben, wird das Risiko hochgestuft, da jene Tätigkeit als korruptionsanfällig gilt.
4. Undurchsichtiger Entscheidungsprozess	Die Anwendung von Maßnahmen zur substanziellen und nicht nur formellen

⁸ Der Anhang 1 zum gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2019 beschreibt diese Phase als grundlegend, da mit einem nicht identifizierten risikobehafteten Ereignis nicht umgegangen werden kann und die fehlende Identifizierung des Ereignisses die Umsetzung einer wirksamen Strategie zur Vorbeugung beeinträchtigen könnte (S. 28).

	Erhöhung der Transparenz führt zu einer Senkung des Risikos.
5. Grad der Umsetzung der Maßnahmen zum Risikomanagement	Die Umsetzung von Maßnahmen zum Risikomanagement führt zu einer geringeren Eintrittswahrscheinlichkeit von Korruptionsvorfällen.

Der gewählte Ansatz basiert einerseits auf der Eintrittswahrscheinlichkeit des Korruptionsvorfalls und andererseits auf den Auswirkungen, die jener Vorfall haben kann. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Vorfalls ist durch die folgenden drei Werte in aufsteigender Reihenfolge abgebildet: niedrig, mittel und hoch. Die Auswirkung wird dadurch bewertet, dass die Auswirkungen des Vorfalls in Bezug auf die Qualität und Kontinuität der Tätigkeit, die rechtlichen Folgen, die Reputation und die institutionelle Glaubwürdigkeit berechnet werden. Ausgehend von der Annahme, dass jeglicher Korruptionsvorfall signifikante Auswirkungen auf die Prüfstelle haben würde, wurde der Faktor „Auswirkung“ mit nur zwei Werten angegeben: mittel und hoch.

Die Kombination aus Wahrscheinlichkeit und Auswirkung ermöglicht es, anhand einer kurzen, entsprechend begründeten Beurteilung das Risikoniveau für jeden Ablauf zu ermitteln.

Die darauffolgende Phase, die Phase des Risikomanagements, „verfolgt das Ziel, auf der Grundlage der Prioritäten, die bei der Bewertung der risikobehafteten Ereignisse ermittelt wurden, die Korrekturmaßnahmen und Modalitäten zu bestimmen, die sich am besten für die Risikovorbeugung eignen. In jener Phase müssen die Verwaltungen die Umsetzung spezifischer und punktueller Maßnahmen planen und auf der Grundlage der ermittelten Prioritäten und verfügbaren Ressourcen entsprechend sinnvolle Fristen vorsehen.“⁹

Wie bereits erläutert, werden im vorliegenden Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung spezifische Maßnahmen ausgearbeitet; für die allgemeinen Maßnahmen wird hingegen auf den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz des Südtiroler Landtags verwiesen. Damit wird folgenden Prinzipien entsprochen:

- dem Neutralisieren der Faktoren, die ein Korruptionsrisiko ermöglichen;
- der wirtschaftlichen und organisatorischen Nachhaltigkeit der Maßnahmen;
- der Anpassung an die spezifischen Eigenschaften der Organisation.¹⁰

Ziel der letzten Phase des Risikomanagements ist es, die Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung in der Verwaltung angemessen und operativ zu planen. Für jede Maßnahme werden folglich die Angaben zum Umsetzungsstand am 31.01.2023 dargelegt sowie die Umsetzungszeiten, die Umsetzungsindikatoren (die notwendig sind, um den Stand der Umsetzung bereits auf den Weg gebrachter Maßnahmen zu messen), der Zielwert und die verantwortliche Person angeführt.

Die Ergebnisse der Phase der Bewertung und des Managements des Korruptionsrisikos sind in der nachfolgenden Tabelle 1 dargelegt.

⁹ Anhang 1 zum gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2019, Seite 38.

¹⁰ ebenda, S. 42.

Tabelle 1

FESTLEGUNG DES ABLAUFES				ERMITTLUNG, ANALYSE UND BEURTEILUNG DES KORRUPTIONSRISIKOS						RISIKOMANAGEMENT						
Nr.	Beschreibung des Ablaufs	Rechtsquelle	Beschreibung der Tätigkeit	Beschreibung des Risikos	Ermöglicher Faktor	Risikobeurteilung				spezifische Maßnahmen	Art der spezifischen Maßnahmen	Planung der spezifischen Maßnahmen				
						Auswirkung	Wahrscheinlichkeit	Prädikat	Begründung			Stand der Umsetzung am 1. Januar 2023	Umsetzungszeiten	Umsetzungsindikatoren	Zielwert	Verantwortlicher
1	Überwachung der Funktionsweise des Systems der internen Kontrollen in der Landesverwaltung	LG 6/2022, Art. 50	Durchführung der im jährlichen Arbeitsprogramm vorgesehenen Audits	Die Wahl der Stichprobe basiert hauptsächlich auf der professionellen Beurteilung der AuditorInnen; fehlende oder unangemessene Ausübung der Kontrollfunktion	Schwachstelle der risikobasierten Logik im Jahresprogramm; für den Ablauf sind zwei Mitglieder verantwortlich	hoch	mittel	hoch	Angesichts der Relevanz der ermittelbaren Faktoren wird von einer mittleren Wahrscheinlichkeit ausgegangen; da die negativen Auswirkungen auf das Image und den Ruf der Prüfstelle als „hoch“ eingestuft werden, lautet das Prädikat ebenfalls „hoch“	Stärkung der risikobasierten Logik Anwendung der internationalen Standards für die Kontrolltätigkeit Rotation der AuditorInnen Genehmigung der Ergebnisse im Kollegium	Kontrollmaßnahmen	umzusetzen umzusetzen in Umsetzung in Umsetzung	binnen 2024 binnen 2025 die Maßnahmen werden laufend umgesetzt	Verabschiedung eines Programms, das sich stärker an einer risikobasierten Logik orientiert in Bezug auf den PIAO interne und externe Beurteilungen (gemäß Programm zur Qualitätsverbesserung) Monitoring der Rotation Prozentsatz genehmigter Berichte	ja ja 100%	Kollegium
2	Gutachten zum Performancebericht	LG Nr. 6/2022, Art. 50; gvD Nr. 150/2009; Beschlüsse der ANAC	jährliche Überprüfung durch die Prüfstelle (analog zu jener der unabhängigen Prüfstellen)	fehlende oder unangemessene Ausführung der Überprüfungen	spärliche Regelung der Materie; zwei Mitglieder tragen die Verantwortung für den Ablauf	hoch	niedrig	mittel	Aufgrund der möglichen negativen Effekte auf das Image und den Ruf der Prüfstelle wird die Auswirkung als „hoch“ eingestuft; da die Wahrscheinlichkeit aufgrund der geringeren Relevanz der ermittelbaren Faktoren jedoch niedrig ist, lautet das Prädikat „mittel“	Rotation der AuditorInnen Genehmigung des Gutachtens im Kollegium	Kontrollmaßnahmen	in Umsetzung	die Maßnahmen werden zum Zeitpunkt der jährlichen Überprüfung umgesetzt	Monitoring der Rotation Prozentsatz der genehmigten Gutachten	ja 100%	Kollegium
3	Bestätigung des Systems für die Anerkennung der Prämien	LG Nr. 6/2022, Art. 50; gvD Nr. 150/2009; Beschlüsse der ANAC	Bis 2019 erfolgte die Bestätigung jedes Jahr und wurde anschließend ausgesetzt, da man Änderungen der normativen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Systems abwartete	fehlende oder unangemessene Durchführung der Überprüfungen	zwei Mitglieder tragen die Verantwortung für den Ablauf	hoch	niedrig	Mittel	Aufgrund der möglichen negativen Effekte auf das Image und den Ruf der Prüfstelle wird die Auswirkung als „hoch“ eingestuft; da die Wahrscheinlichkeit aufgrund der geringeren Relevanz der ermittelbaren Faktoren jedoch niedrig ist, lautet das Prädikat „mittel“	Rotation der AuditorInnen Genehmigung der Ergebnisse im Kollegium	Kontrollmaßnahmen	derzeit nicht umgesetzt, da die Überprüfung ausgesetzt wurde	Maßnahmen, die im Rahmen der Überprüfung umgesetzt werden	Monitoring der Rotation Prozentsatz der genehmigten Validierungen	ja 100%	Kollegium

4	Bestätigungen zur Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich Transparenz	LG Nr. 6/2022, Art. 50; gvD Nr. 150/2009; gvD Nr. 33/2013; Beschlüsse der ANAC	jährliche Überprüfung durch die Prüfstelle (analog zu jener der unabhängigen Prüfstellen)	fehlende oder unangemessene Überprüfung	Für den Ablauf sind zwei Mitglieder verantwortlich	hoch	niedrig	Mittel		Rotation der AuditorInnen Genehmigung der Ergebnisse im Kollegium	Kontrollmaßnahmen	in Umsetzung	die Maßnahmen werden zum Zeitpunkt der jährlichen Überprüfung umgesetzt	Monitoring der Rotation Prozentsatz der genehmigten Bestätigungen	ja 100%	Kollegium
5	Prüfung der Gesetzmäßigkeit, der Unparteilichkeit und der reibungslosen Abwicklung der Verwaltungstätigkeit des Landes und seiner abhängigen Körperschaften	LG Nr. 6/2022, Art. 50	Durchführung der im jährlichen Arbeitsprogramm vorgesehenen Audits	Die Wahl der Stichprobe basiert hauptsächlich auf der professionellen Beurteilung der AuditorInnen; fehlende oder unangemessene Ausübung der Kontrollfunktion	Schwachstelle der risikobasierten Logik im Jahresprogramm; für den Ablauf sind zwei Mitglieder verantwortlich	hoch	mittel	hoch	Angesichts der Relevanz der Ermöglichenden Faktoren wird von einer mittleren Wahrscheinlichkeit ausgegangen; da die negativen Auswirkungen auf das Image und den Ruf der Prüfstelle als „hoch“ eingestuft werden, lautet das Prädikat ebenfalls „hoch“.	Stärkung der risikobasierten Logik Anwendung der internationalen Standards für die Kontrolltätigkeit Rotation der AuditorInnen Genehmigung der Ergebnisse im Kollegium	Kontrollmaßnahmen	umzusetzen umzusetzen in Umsetzung in Umsetzung	binnen 2024 binnen 2025 die Maßnahmen werden laufend umgesetzt	Verabschiedung eines Programms, das sich stärker an einer risikobasierten Logik orientiert in Bezug auf den PIAO interne und externe Beurteilungen (laut Programm zur Qualitätsverbesserung) Monitoring der Rotation Prozentsatz der genehmigten Berichte	ja ja ja 100 %	Kollegium
6	begründetes Gutachten zu den Kollektivvertragsentwürfen	LG Nr. 6/2022, Art. 50; LG Nr. 6/2015, Art. 5, Absatz 5	Verfassen eines begründeten Gutachtens zu den Kollektivvertragsentwürfen im Bereich Personal, in der die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen bestätigt wird	fehlende oder unangemessene Überprüfung	Vorhandensein von relevanten Interessen für die Adressaten; Schwierigkeiten bei der Rotation, da im jeweiligen Bereich eine Spezialisierung erforderlich ist	hoch	mittel	hoch	Angesichts der Relevanz der Ermöglichenden Faktoren wird von einer mittleren Wahrscheinlichkeit ausgegangen; da die negativen Auswirkungen auf das Image und den Ruf der Prüfstelle als „hoch“ eingestuft werden, lautet das Prädikat ebenfalls „hoch“	Genehmigung des Gutachtens im Kollegium Enthaltung im Fall eines Interessenskonflikts spezifische juristische Ausbildung im Bereich Kollektivvertragsverhandlungen	Kontrollmaßnahme	in Umsetzung in Umsetzung in Umsetzung	die Maßnahmen werden laufend umgesetzt	Prozentsatz genehmigter Gutachten Vor der Erstellung eines Gutachtens wird überprüft, ob ein Interessenskonflikt vorliegt. besuchte Fortbildungen	100 % ja 2 pro Jahr für jeden Auditor/ jede Auditorin	Kollegium
7	Aufsicht über die Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen vonseiten der in Art. 79, Absatz 3 des Autonomiestatus angeführten Körperschaften	DPR Nr. 670/1972, Art. 79; LG Nr. 6/2022, Art. 50	Durchführung der Kontrollen, die der Aufsicht über die Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen durch die von der Landesregierung auf der Grundlage von Art. 79, Absatz 3 des Autonomiestatus festgelegten Körperschaften dienen	fehlende oder unangemessene Überprüfung	Für den Ablauf sind zwei Mitglieder verantwortlich	hoch	niedrig	mittel	aufgrund der möglichen negativen Auswirkungen auf das Image und den Ruf der Prüfstelle wird die Auswirkung als „hoch“ eingestuft; da die Wahrscheinlichkeit aufgrund der geringeren Relevanz der Ermöglichenden Faktoren niedrig ist, lautet das Prädikat folglich „mittel“	Rotation der AuditorInnen Genehmigung der Ergebnisse im Kollegium	Kontrollmaßnahmen	derzeit nicht in Umsetzung, da die Maßnahmen zur Ausgaben Eindämmung ausgesetzt sind	Maßnahmen, die im Rahmen der jährlichen Überprüfung umgesetzt werden	Monitoring der Rotation Prozentsatz der genehmigten Berichte	ja 100%	Kollegium

8	Überprüfung der Inhalte des Berichts zu den Ergebnissen der vom Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung ausgeübten Tätigkeiten	gvD Nr. 150/2009	jährliche Überprüfung, die von der Prüfstelle (analog zu jener der unabhängigen Prüfstellen) durchgeführt wird	fehlende oder unangemessene Überprüfung	Für den Ablauf sind zwei Mitglieder verantwortlich.	mittel	niedrig	niedrig	Da es sich um eine Tätigkeit mit einem geringen Ermessensspielraum, einer mittleren Auswirkung und einer niedrigen Wahrscheinlichkeit handelt, lautet das Prädikat „niedrig“	Rotation der AuditorInnen Genehmigung der Ergebnisse im Kollegium	Kontrollmaßnahmen	in Umsetzung	die Maßnahmen werden zum Zeitpunkt der jährlichen Überprüfung durchgeführt	Monitoring der Rotation Prozentsatz der genehmigten Gutachten	ja 100 %	Kollegium
9	Gutachten zum Verhaltenskodex für das Personal der Landesverwaltung	LG Nr. 6/2015, Art. 15; gvD Nr. 165/2001, Art. 54; DPR Nr. 62/2013; Leitlinien der ANAC	Gutachten zum Entwurf des Kodex vor der Genehmigung durch die Landesregierung	fehlende oder unangemessene Überprüfung	Für den Ablauf sind zwei Mitglieder verantwortlich.	mittel	niedrig	niedrig	Da es sich um eine Tätigkeit mit einem geringen Ermessensspielraum, einer mittleren Auswirkung und einer niedrigen Wahrscheinlichkeit handelt, lautet das Prädikat „niedrig“	Rotation der AuditorInnen Genehmigung der Ergebnisse im Kollegium	Kontrollmaßnahmen	in Umsetzung	Maßnahmen, die umgesetzt werden, sofern ein Gutachten angefordert wird	Monitoring der Rotation Prozentsatz der genehmigten Gutachten	ja 100%	Kollegium
10	Überprüfung der Abrechnungen der für die Wahlkampagne getätigten Ausgaben	LG Nr. 14/2017, Art. 11	auf der Grundlage einer speziellen Vereinbarung mit dem Präsidium des Südtiroler Landtags, wird die Korrektheit der Abrechnungen der für die Wahlkampagne getätigten Ausgaben und der erhaltenen Beiträge überprüft, die von den gewählten Kandidaten oder den Vertretern der Listen eingereicht werden, die an den Landtagswahlen teilgenommen haben	fehlende Feststellung von Unregelmäßigkeiten	Vorhandensein von relevanten Interessen für die Adressaten; zwei Mitglieder tragen die Verantwortung	hoch	mittel	hoch	Angesichts der Relevanz der ermöglichenden Faktoren wird von einer mittleren Wahrscheinlichkeit ausgegangen; da die negativen Auswirkungen auf das Image und den Ruf der Prüfstelle als „hoch“ eingestuft werden, lautet das Prädikat ebenfalls „hoch“.	Rotation der AuditorInnen Genehmigung der Ergebnisse im Kollegium	Kontrollmaßnahmen	in Umsetzung	Maßnahmen, die zu Beginn jeder neuen Legislaturperiode umgesetzt werden	Monitoring der Rotation Prozentsatz der genehmigten Gutachten	ja 100%	Kollegium

2.2 Monitoring und periodische Nachprüfung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung

Das Monitoring ist eine wichtige Phase des Risikomanagementverfahrens, anhand dessen die Umsetzung und die Angemessenheit der Vorbeugungsmaßnahmen sowie die ganzheitliche Funktionsweise des Ablaufs überprüft werden, sodass umgehend Korrekturmaßnahmen angebracht werden können. Ein effektives und nicht nur formelles Monitoring ermöglicht es, die geplanten Vorbeugungsmaßnahmen nach und nach zu perfektionieren, und damit für mehr Nachhaltigkeit, Konkretheit, Klarheit und Sinnhaftigkeit und gegen Überfluss einzutreten.¹¹

Die staatliche Antikorruptionsbehörde ANAC ist der Auffassung, dass Verwaltungen und Körperschaften mit weniger als 50 Bediensteten ihr Monitoring ausbauen sollten, vor allem angesichts der Vereinfachungen, die bei der Planung der Maßnahmen eingeführt worden sind.¹²

Beim Monitoring ist insbesondere zu überprüfen, dass die in die Tabelle 1 eingefügten Daten aktuell sind, wobei abzuwägen ist, ob Anpassungen erforderlich sind. Folgende Instrumente sind für die Ausführung des Monitorings von Nutzen:

- die Vorbereitung von Monitoring-Erhebungsbögen, in denen für jede Maßnahme der Grad der Umsetzung, der an der jeweiligen Zielvorgabe gemessen wird, sowie die möglichen Abweichungen von den erwarteten Ergebnissen angegeben werden; weiters werden (sofern bekannt) die Ursachen, die zu diesen geführt haben, sowie die Maßnahmen angegeben, die man ergreifen möchte, um diese zu korrigieren;
- die Organisation von regelmäßigen Treffen mit den anderen Mitgliedern der Prüfstelle vonseiten des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung, um mögliche weitere Elemente zu berücksichtigen, die sich auf die Strategie der Korruptionsvorbeugung auswirken und das Risikomanagementsystem – falls erforderlich – abändern können;
- die mittel- bis langfristige Umsetzung eines Programms zur Qualitätssicherung und -verbesserung, welches es ermöglichen wird, die von der Prüfstelle ausgeübten Tätigkeiten – auch in Bezug auf die Korruptionsrisikovorbeugung – einer externen Überprüfung zu unterziehen.

Aufgrund der überschaubaren Größe der Prüfstelle bleibt die Verantwortung für das Monitoring weiterhin beim Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung, ohne dass ein Monitoring auf mehreren Ebenen notwendig wäre.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans 2022¹³ sowie der Natur der abgewickelten Tätigkeiten ist davon auszugehen, dass ein jährlich durchgeführtes Monitoring ausreichen kann, um Informations- und Vergleichselemente zu erheben, die dem/der Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung zur Erstellung des Jahresberichts zur Verfügung gestellt werden.

Das Monitoring wird anhand einer Stichprobe von einem Drittel der in der Tabelle 1 angeführten Abläufe durchgeführt, beginnend mit jenen, bei denen das Risiko am höchsten ist. Im Laufe des Gültigkeitszeitraums des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung werden so alle vorgesehenen Maßnahmen einem Monitoring unterzogen. Dies geschieht rechtzeitig vor der Ausarbeitung des neuen Plans.

Zudem findet jedes Jahr eine periodische Überprüfung der allgemeinen Funktionsweise des Systems statt, in die alle Mitglieder der Prüfstelle miteingebunden werden. Diese Überprüfung betrifft alle Phasen des Risikomanagementprozesses. Ziel ist es dabei, neu auftretende Risiken zu erheben, organisatorische Prozesse, welche in der Erhebungsphase vergessen wurden, herauszufiltern, und

¹¹ Diese Kriterien sind auf Seite 42 des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans 2022 angeführt.

¹² Weitere Einblicke: gesamtstaatlicher Antikorruptionsplan 2022, S. 60 ff.

¹³ vgl. gesamtstaatlicher Antikorruptionsplan 2022, S. 62.

neue sowie effizientere Kriterien für die Analyse und Gewichtung des Risikos vorsehen zu können. Die Nachprüfung macht es möglich, die Ausarbeitung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung für die nächsten drei Jahre zu unterstützen und die Vorbeugungsmaßnahmen zu verbessern.



Prüfstelle Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
39100 Bozen | Freiheitsstraße 66 pruefstelle@landtag-bz.org | organismovalutazione@consiglio-bz.org
Organismo di valutazione PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org
39100 Bolzano | Corso Libertà, 66 www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp